

**04.439 n Parlamentarische Initiative. Fraktion C. Betäubungsmittelgesetz. Revision (SGK-N)**

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
	vom 2. September 2011	vom 26. Oktober 2011	vom 2. September und 10. November 2011
			<p><b>Mehrheit</b></p> <p><b>Minderheit</b> (Baettig, Borer, Bortoluzzi, Glur, Parmelin, Scherer, Stahl)</p>
			<p><i>Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i></p> <p><i>Nichteintreten</i></p>
	<p><b>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)</b></p> <p><i>Änderungen vom ...</i></p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i></p> <p>nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 2. September 2011<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Oktober 2011<sup>2</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p><b>I</b></p> <p>Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:</p>		

1 BBl 2011 8195  
2 BBl 2011 8221  
3 SR 812.121

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 19</i>		
<b>4. Kapitel:</b> Strafbestimmungen	<b>1. Abschnitt:</b> Strafbare Handlungen		
<b>Art. 19b</b>	<i>Art. 19b Abs. 2 (neu)</i>		<i>Art. 19b</i>
Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.	<sup>1</sup> ...		<b>Mehrheit</b>
	<sup>2</sup> 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.		<b>Minderheit</b> (Baettig, Borer, Bortoluzzi, Estermann, Frehner, Meyer Thérèse, Parmelin, Stahl)
	<sup>2</sup> 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.		<sup>2</sup> <i>Streichen</i>
	<i>Gliederungstitel vor Art. 28</i>		
	<b>2. Abschnitt:</b> Strafverfolgung und Ordnungsbussenverfahren		
<b>Art. 28</b>			
<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.			
<sup>2</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.			
<sup>3</sup> Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 19 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates	
Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.				
<b>Art. 28a</b>				
Widerhandlungen nach den Artikeln 20–22, welche im Vollzugsbereich des Bundes von der zuständigen Bundesbehörde festgestellt werden, werden von dieser verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.				
	<i>Art. 28b (neu)</i> Grundsatz		<i>Art. 28b</i>	
	<sup>1</sup> Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).		<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Cassis, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)
				<sup>1bis</sup> Von einer Ordnungsbusse kann abgesehen werden, wenn es sich um einen leichten Fall im Sinne von Art. 19a Ziffer 2 handelt.
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Baettig, Borer, Bortoluzzi, Estermann, Parmelin, Stahl)
	<sup>2</sup> Die Ordnungsbusse beträgt 100 Franken.			<sup>2</sup> ... ... beträgt 200 Franken.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates	
			Mehrheit	Minderheit (Baettig, Borer, Bortoluzzi, Estermann, Parmelin, Stahl)
	<p><sup>3</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterin oder des Täters werden nicht berücksichtigt.</p>			<p><sup>3</sup> ...</p> <p>... werden berücksichtigt.</p>
	<p><sup>4</sup> Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabis-haltige Produkt sichergestellt.</p>			
	<p><b>Art. 28c (neu)</b> Ausnahmen</p>		<p>Art. 28c</p>	
	<p>Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:</p> <p>a. wenn die Täterin oder der Täter neben dem Cannabiskonsum gleichzeitig andere Widerhandlungen gegen dieses oder andere Gesetze begeht;</p> <p>b. bei Widerhandlungen, die nicht von einer Polizistin oder einem Polizisten eines zuständigen Polizeiorgans beobachtet wurden;</p> <p>c. bei Widerhandlungen von Jugendlichen.</p>		<p><b>Mehrheit</b></p>	<p><b>Minderheit</b> (Schenker Silvia, Cassis, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Heim, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet, Weibel)</p> <p>c. ...</p> <p>..., die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben. (siehe auch Art. 28j Abs. 2)</p>
	<p><b>Art. 28d (neu)</b> Zuständige Polizeiorgane</p>	<p>Art. 28d Abs. 2</p>	<p>Art. 28d</p>	
	<p><sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane.</p>			
	<p><sup>2</sup> Bussen können nur von Polizistinnen und Polizisten in Dienstuniform erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Streichen</i></p>	<p><sup>2</sup> <i>Gemäss Bundesrat (= Streichen)</i></p>	

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 28e (neu) Bezahlung**

<sup>1</sup> Die Täterin oder der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung erhält die Täterin oder der Täter eine Quittung.

<sup>3</sup> Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so erhält sie oder er ein Bedenkfristformular. Die Polizistin oder der Polizist behält eine Kopie des Formulars zurück. Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse innert Frist, so wird die Kopie vernichtet.

<sup>4</sup> Das sichergestellte cannabishaltige Produkt gilt mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.

<sup>5</sup> Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht innerhalb der Frist, so leitet das zuständige Polizeiorgan das ordentliche Verfahren ein.

**Art. 28f (neu) Formulare**

<sup>1</sup> Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name, Vorname und Adresse der Täterin oder des Täters;
- b. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- c. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- d. den erfüllten Straftatbestand;

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

- e. den Bussenbetrag;
- f. die Beschreibung des eingezogenen cannabishaltigen Produkts;
- g. Ort und Datum der Ausstellung;
- h. Name und Unterschrift der Polizistin oder des Polizisten.

<sup>2</sup> Das Bedenkfristformular enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;
- b. das Datum der Abgabe des Formulars;
- c. den Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- d. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- e. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- f. den erfüllten Straftatbestand;
- g. den Bussenbetrag;
- h. die Beschreibung des sichergestellten cannabishaltigen Produkts;
- i. Ort und Datum der Ausstellung;
- j. Name und Unterschrift der Polizistin oder des Polizisten.

<sup>3</sup> Zusammen mit dem Bedenkfristformular ist ein Einzahlungsschein abzugeben.

**Art. 28g (neu) Kosten**

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 28h (neu)** Rechtskraft

Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Artikel 28k rechtskräftig.

**Art. 28i (neu)** Täterin oder Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz

Bezahlt eine Täterin oder ein Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, so muss sie oder er den Betrag hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.

**Art. 28j (neu)** Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass sie oder er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

<sup>2</sup> Lehnt die Täterin oder der Täter das Verfahren ab, so werden das ordentliche Strafrecht und die Verfahrensvorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup> angewendet.

---

4 SR 312.0

**Art. 28j****Mehrheit**

**Minderheit** (Schenker Silvia, Cassis, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Heim, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet, Weibel)

<sup>2</sup> ...

... und die Verfahrensvorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 oder der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>1</sup> angewendet.

---

1 SR 312.1

Geltendes Recht	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	<b>Art. 28k (neu)</b> Ordnungsbussen und ordentliches Verfahren		
	Stellt das Gericht auf Hinweis der Täterin oder des Täters fest, dass Artikel 28c missachtet wurde, so hebt es die Ordnungsbussen auf und führt das ordentliche Verfahren durch.		
	<b>Art. 28l (neu)</b> Busse im ordentlichen Verfahren	<i>Art. 28l (neu)</i>	<i>Art. 28l</i>
			<b>Mehrheit</b>
			<b>Minderheit</b> (Schenker Silvia, Baettig, Carobbio Guscetti, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet)
	Die Busse im ordentlichen Verfahren entspricht mindestens der Höhe der Ordnungsbusse.	Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren erhoben werden.	<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>
	<b>II</b>		<i>Gemäss Bundesrat</i>
	<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
	<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		